

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 24.01.2022

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 31.01.2020 verpflichtet, den Kläger in die deutsche Staatsangehörigkeit einzubürgern.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger begehrt seine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit.

2 Der Kläger wurde 1983 in Beirut im Libanon geboren. Über eine Geburtsurkunde oder andere Unterlagen zum Nachweis seiner Geburt, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit verfügt er jedoch nicht. Sein Vater, der im Irak geboren wurde, wurde bis zu seinem Tod im Jahr 2010 als Staatenloser, palästinensisch-kurdischer Volkszugehörigkeit, geführt. Seine Mutter, welche in Syrien geboren wurde, wird als Staatenlose, syrisch-kurdischer Volkszugehörigkeit, geführt.

3 Der Kläger ist seit 2015 mit seiner Ehefrau verheiratet. Die zwei gemeinsamen Kinder kamen in den Jahren 2016 und 2018 zur Welt. Die Ehefrau des Klägers und die beiden gemeinsamen Kinder sind deutsche Staatsangehörige. Der Kläger arbeitet seit 2009 in der öffentlichen Verwaltung in .... Er ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

4 Der Kläger reiste im Jahr 1985 mit gefälschten Dokumenten gemeinsam mit seinen Eltern und elf Geschwistern in das Bundesgebiet ein. Nach der Einreise durchlief die Familie erfolglos ein Asylverfahren. Im Rahmen einer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 26.02.1986 gab der Vater des Klägers an, dass die gesamte Familie mit gefälschten Dokumenten in das Bundesgebiet eingereist sei und dass der Nachname der Familie nicht "...", sondern "...ute. Ferner gab er an, dass er sich nie um die irakische Staatsangehörigkeit gekümmert habe.

5 Ab 1991 erhielt der Kläger Aufenthaltserlaubnisse, welche sukzessive verlängert wurden. Unter dem 27.01.1998 forderte der Oberbürgermeister der Stadt Hannover in einer anderen Angelegenheit die Ausländerakte zum Kläger an und gab an, dessen Geburtstag sei der .... Seither wird der ... als das Geburtsdatum des Klägers in sämtlichen behördlichen Unterlagen und Dokumenten geführt.

6 Um seinen Aufenthaltsstatus zu verbessern, bemühte sich der Kläger in der Folgezeit um einen Reisepass. Aufgrund einer persönlichen Vorsprache des Klägers bei der Generaldelegation Palästina in Berlin vom ... 2007 wurde ihm mit Schreiben vom ... 2007 bestätigt, dass er palästinensischer Herkunft sei. Die Ausstellung eines Reisepasses wurde jedoch mit Verweis darauf, dass er weder in den palästinensischen Gebieten gelebt habe, noch dort registriert gewesen sei, verweigert. Im Rahmen eines ergänzenden Schreibens der Generaldelegation vom ... 2008 wurde erläutert, dass zuvor lediglich die palästinensische Herkunft des Klägers, nicht jedoch dessen Identität bestätigt worden sei, weil diese nicht hätte überprüft werden können.

7 Am 11.03.2011 wurde dem Kläger von der Beklagten eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Im entsprechenden Prüfungsbogen der Ausländerbehörde der Beklagten war zuvor von dem Sachbearbeiter festgehalten worden, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit des Klägers nicht geklärt, aber alle Möglichkeiten der Klärung ausgeschöpft worden seien. Am 16.10.2015 wurde dem Kläger zudem ein Reiseausweis für Ausländer erteilt.

8 Am 29.03.2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Vorlage diverser Unterlagen und Nachweise seine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Kurze Zeit später, am 22.02.2017, führte die Beklagte im Rahmen eines Aktenvermerks aus, dass beim Kläger Hinweise auf eine libanesische, syrische, jordanische, irakische und insbesondere türkische Staatsangehörigkeit bestünden.

9 Nach seiner Ummeldung von ... nach ... am 16.08.2018 beantragte der Kläger am 29.10.2018 in ... erneut unter Vorlage diverser Unterlagen und Nachweise seine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 20.06.2019 wurde er durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt ... zur Mitwirkung an der Beschaffung einer Geburtsurkunde sowie von Negativbescheinigungen für den Libanon, Syrien, Irak und die Türkei aufgefordert. Anlässlich dessen reichte er am 26.08.2019 Unterlagen bzw. Nachweise über seine Bemühungen bei der türkischen, syrischen und libanesischen Botschaft ein. Gleichwohl wurde ihm unter dem 20.09.2019 mitgeteilt, dass seine Identität und seine Staatsangehörigkeit weiterhin ungeklärt seien.

10 Mit Bescheid vom 31.01.2020 wurde der zwischenzeitlich zusammengefasste Einbürgerungsantrag des Klägers vom 29.03.2016 bzw. vom 29.10.2018 durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt ... abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Klägers hätten bis zum Abschluss des Verfahrens nicht geklärt werden können. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die syrische, die irakische oder die türkische Staatsangehörigkeit besitzen könnte. Er hätte aber keine ausreichenden Bemühungen zur Aufklärung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit nachgewiesen.

11 Nach einem erfolglosen Zustellungsversuch am 01.02.2020, für den eine unzutreffende Adressierung (der fehlende Adresszusatz "bei ...") ursächlich war, wurde der Ablehnungsbescheid – nach Einholung einer Melderegister-Auskunft vom 27.02.2020 und daraufhin ergänztem Adresszusatz – dem Kläger am 05.03.2020 zugestellt.

12 Der Kläger hat gegen den Ablehnungsbescheid am 09.03.2020 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, die türkische, syrische und libanesische Botschaft hätten ihm jeweils mitgeteilt, dass ihm Auskünfte nur nach Vorlage eines Geburtsnachweises erteilt würden. Insofern hätte er keine Möglichkeit, weitere Erkenntnisse zu seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit zu erlangen. Insbesondere hätte er keine Möglichkeit, Negativbescheinigungen von den drei vorgenannten Auslandsvertretungen zu erhalten. Das sei aber auch nicht erforderlich, weil bereits bei der Erteilung seiner Niederlassungserlaubnis festgestellt worden sei, dass er sämtliche zumutbaren Mitwirkungshandlungen zur Klärung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit erbracht habe. Zudem habe er weder Kontakte noch finanzielle Ressourcen für eine umfassende Ahnenforschung in der Region des Nahen bis Mittleren Ostens.

13 In Folge der Ummeldung des Klägers von ... nach ... am 13.03.2020 und eines hierauf bezogenen gerichtlichen Hinweises vom 19.04.2021 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12.05.2021 die Änderung der Klage in Form eines Austauschs auf Beklagtenseite erklärt. Die Stadt ... als vormalige Beklagte und die Stadt ... als neue Beklagte haben ihre Einwilligungen zu dieser Klageänderung mit Erklärungen vom 18.05.2021 und vom 26.07.2021 erteilt.

14,15 Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn unter Aufhebung des Bescheides vom 31.01.2020 in die deutsche Staatsangehörigkeit einzubürgern.

16,17 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

18 Sie vertritt die Auffassung, die Klage sei unzulässig, weil die Frist zur Klageerhebung nicht eingehalten worden sei. Im Übrigen bestünden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die türkische, syrische oder libanesische Staatsangehörigkeit besäße. Sowohl seine Identität, als auch seine Staatsangehörigkeit seien ungeklärt. Er habe auch keine ausreichenden Mitwirkungshandlungen zur Klärung seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nachgewiesen.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

20 Die gegen die Ablehnung der Einbürgerung des Klägers in die deutsche Staatsangehörigkeit gerichtete Klage hat Erfolg, weil sie zulässig und begründet ist.

21 I. Die Klage ist zulässig; insbesondere wurde sie fristgemäß erhoben.

22 Aus § 74 Abs. 1 und 2 VwGO ergibt sich, dass eine Verpflichtungsklage innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zustellung des Ablehnungsbescheides, erhoben werden muss.

23 Die Monatsfrist begann im vorliegenden Fall erst mit der Zustellung des Ablehnungsbescheides am 05.03.2020 zu laufen. Durch die Klageerhebung am 09.03.2020 wurde die Monatsfrist gewahrt.

24 Dass der erste Zustellversuch am 01.02.2020 scheiterte, ist darauf zurückzuführen, dass bei der Anschrift des Klägers auf der Zustellungsurkunde der Zusatz "... fehlte. Nach Einholung einer Melderegister-Auskunft vom 27.02.2020 erkannte und korrigierte die vormalige Beklagte diesen Fehler. Daraufhin wurde der Bescheid dem Kläger am 05.03.2020 zugestellt.

25 Sofern hierzu von Beklagtenseite vorgetragen wurde, der Kläger habe die Zustellung am 01.02.2020 schuldhaft vereitelt, indem er selbst auf seiner Postsendung vom 03.02.2020 an die vormalige Beklagte den Zusatz "be... weggelassen habe, kann dies keine schuldhaft durch den Kläger vereitelte Zustellung am 01.02.2020 begründen. Eine vermeintlich schuldhafte Unterlassung des Klägers vom 03.02.2020 kann denklogisch nicht ursächlich für den erfolglosen Zustellversuch vom 01.02.2020 geworden sein.

26 II. Die Klage ist auch begründet, weil die mit Bescheid vom 31.01.2020 erfolgte Ablehnung des Antrags des Klägers auf Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

27 Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit aus § 10 Abs. 1 StAG.

28 Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt und keine dem zuwiderlaufenden Bestrebungen verfolgt oder unterstützt (Nr. 1), ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, hier in Gestalt einer Niederlassungserlaubnis, besitzt (Nr. 2), er den Unterhalt für sich und seine Familie (gemeinsam mit seiner Ehefrau) bestreiten kann (Nr. 3), er nicht vorbestraft ist (Nr. 5) und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 6) sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügt (Nr. 7).

29 Sodann steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Identität sowie die Staatsangehörigkeit des Klägers – hinreichend – geklärt sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. StAG) und dass der Kläger bereit ist, seine bisherige Staatsangehörigkeit (bzw. im vorliegenden Fall seine Staatenlosigkeit) aufzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG).

30 Streitig ist im vorliegenden Fall lediglich, ob die Identität und die Staatsangehörigkeit des Klägers hinreichend geklärt sind. Die Beklagte verneint dies mit Verweis darauf, dass der Kläger seine Identität nicht anhand eines Passes oder eines anerkannten Passersatzes und darüber hinaus seine Staatenlosigkeit nicht anhand von Negativbescheinigung der türkischen, syrischen und libanesischen Botschaft nachgewiesen habe. Er habe auch keine ausreichenden Mitwirkungshandlungen zur Erlangung der im Vorstehenden genannten Nachweise erbracht. Dem tritt die Kammer entgegen.

31 Für Sachverhaltskonstellationen, in denen eine abschließende Aufklärung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers nicht durch die Vorlage eines Passes oder eines anerkannten Passersatzes möglich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19, juris) einen Lösungsweg entwickelt, um die von der Entscheidung betroffenen öffentlichen Interessen und die Interessen des Einbürgerungsbewerbers in einen angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen. Dieser Lösungsweg ist zur Überzeugung der Kammer auch auf Sachverhaltskonstellationen anwendbar, in denen nicht nur die Identität, sondern auch die Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers ungeklärt ist.

32 1. Hiernach hat der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich den Nachweis seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild zu führen. Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität und seine Staatsangehörigkeit auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind, sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden. Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale. Ist der Einbürgerungsbewerber auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er sich zum Nachweis seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit sonstiger nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zugelassener Beweismittel bedienen. Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen. Ist dem Einbürgerungsbewerber auch ein Rückgriff auf die sonstigen Beweismittel nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität und die Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern dessen Angaben auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers feststehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, juris Rn. 18 f.).

33 Für die Überzeugungsbildung ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen. Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und

seinem übrigen Vorbringen stehen. Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist nur zulässig, wenn es dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit zu führen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bzw. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt auch in Bezug auf das Erfordernis der Klärung der Identität oder der Staatsangehörigkeit der Untersuchungsgrundsatz. Dieser wird indes infolge des Umstands, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit jeweils die Sphäre des Einbürgerungsbewerbers unmittelbar berührt, durch dessen verfahrensrechtliche Mitwirkungslast eingeschränkt. Während die Einbürgerungsbehörde insoweit primär eine Hinweis- und Anstoßpflicht trifft, unterliegt der Einbürgerungsbewerber gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Klärung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit. Er ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität sowie seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen, und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 –, juris Rn. 20 f.).

34 2. Im vorliegenden Fall ist eine weitere Aufklärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers unter Berücksichtigung der bereits vom ihm erbrachten Mitwirkungshandlungen nicht zumutbar, weswegen seine Identität und seine Staatsangehörigkeit als hinreichend geklärt anzusehen und folglich die Tatbestandsvoraussetzungen für seine Einbürgerung als erfüllt anzusehen sind:

35 a. Der Kläger kann seine Identität und seine Staatsangehörigkeit nicht durch die Vorlage eines Passes oder eines Passersatzes nachweisen, weil er keinen zur Nachweisführung geeigneten Pass besitzt. Der Reisepass für Ausländer, der ihm am 16.10.2015 erteilt wurde, ist nicht geeignet, um seine Identität und seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

36 Zum einen ist darin vermerkt, dass seine Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Zum anderen basieren die Eintragungen zur seiner Person ausschließlich auf seinen eigenen Angaben. Auch wenn ein entsprechender Vermerk, dass die Eintragungen im Reisepass ausschließlich auf seinen eigenen Angaben basieren, fehlt, kann der Identitätsnachweis durch Vorlage des Reisepasses nicht erbracht werden (vgl. Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 01.10.2021, § 10 StAG, Rn. 14.2).

37 Der Kläger ist – objektiv – nicht in der Lage, sich einen Pass oder einen Passersatz zu beschaffen, weil er nicht im Besitz einer Geburtsurkunde ist. Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger über keine Geburtsurkunde verfügt. Diesbezüglich hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage der Kammer glaubhaft erläutert, dass er zu einem ihm nicht bekannten Zeitpunkt im Jahr 1983 in Beirut nicht in einem Krankenhaus, sondern im Hause der Familie zur Welt gekommen sei. Weder sein Vater noch seine Mutter seien damals nach seiner Geburt zu einer staatlichen Stelle gegangen und hätten seine Geburt registrieren lassen, weswegen es auch keine Nachweise über seine Geburt geben könne. Für Zweifel an den

Ausführungen des Klägers zu den Umständen seiner Geburt im Jahr 1983 – also während des libanesischen Bürgerkriegs – bestehen nach der Überzeugung der Kammer keine Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund erscheint es fernliegend, dass irgendein anderer Staat auf der Welt dem Kläger einen Pass oder anerkannten Passersatz erteilen könnte.

38 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Erteilung eines Reisepasses von der Generaldelegation Palästina unter dem ... 2007 mit Verweis darauf abgelehnt wurde, dass der Kläger weder in den palästinensischen Autonomiegebieten lebe, noch dort registriert sei. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass sich in der Zwischenzeit an diesen Voraussetzungen etwas geändert haben könnte. Eine Registrierung ist offenbar nur vor Ort, also in den palästinensischen Gebieten, nicht jedoch z.B. von Berlin aus möglich. Eine Wohnsitznahme und Registrierung in palästinensischen Gebieten ist jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage vor Ort – offensichtlich unzumutbar. Das Auswärtige Amt rät derzeit von Reisen und Aufhalten in den Gazastreifen und in das unmittelbar angrenzende Gebiet dringend ab (vgl. <https://www.auswaertigesamt.de/de/ReiseUndSicherheit/palaestinensischegebietesicherheit/203674>, zuletzt abgerufen: 01.02.2022).

39 b. Dem Kläger stehen auch keine (sonstigen) Beweismittel i.S.v. § 26 Abs. 1 BremVwVfG zur Verfügung, die zum Nachweis seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit geeignet wären.

40 Zum einen verfügt der Kläger über keine Geburtsurkunde, die auf seine Identität und Staatsangehörigkeit Rückschlüsse zulassen würde. Zum anderen sind auch die beiden Schreiben der Generaldelegation Palästina vom ... 2007 und vom ... 2008, bei denen es sich um Urkunden i.S.v. § 26 Abs. 1 BremVwVfG handelt, nicht geeignet, den Nachweis über die Identität oder die Staatsangehörigkeit des Klägers zu führen, weil sie nicht ergiebig sind. Zwar wird im Schreiben vom ... 2007 zunächst unter Nennung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Personalien des Klägers dessen palästinensische Herkunft bestätigt. Zu bedenken ist aber, dass bereits im Schreiben vom ... 2008 hierzu ausgeführt wurde, dass die palästinensische Herkunft des Klägers einerseits nur aufgrund eines persönlichen Gesprächs vom ... 2007 bestätigt und dass die Personalien des Klägers lediglich entsprechend den vom ihm am ... 2007 vorgelegten Unterlagen wiedergegeben wurden. Im Ergebnis wurde dem Kläger letztlich auch die Ausstellung eines Reisepasses von der Generaldelegation Palästina verweigert.

41 Zuletzt ist die Kammer auch davon überzeugt, dass der Kläger seine Identität und seine Staatsangehörigkeit nicht mit Hilfe von Zeugen, etwa seinen Eltern, nachweisen könnte. Zu bedenken ist, dass der Vater des Klägers bereits am ... 2010 verstorben ist und somit als Zeuge ausscheidet. Auch die Mutter des Klägers könnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nichts zur Aufklärung der Identität und der Staatsangehörigkeit beitragen. Der Kläger gab auf Nachfrage der Kammer an, seine Mutter sei Analphabetin und eine eher einfach gestrickte Person. Sie hätte sich niemals um behördliche Angelegenheiten, sondern ausschließlich um die Betreuung der (zuletzt) 13 Kinder und um die

Haushaltsführung gekümmert, weswegen sie früher so gut wie nie das Haus verlassen hätte. Die Kammer hat keinen Anlass, an der Einschätzung des Klägers, dass eine Vernehmung seiner Mutter als Zeugin nicht der Aufklärung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit dienen würde, zu zweifeln.

42 Weitere Beweismittel i.S.v. § 26 Abs. 1 BremVwVfG, derer sich der Kläger zur Aufklärung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit bedienen könnte, sind nicht ersichtlich.

43 c. Die Angaben des Klägers zu seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit (...), geboren am ... in Beirut im Libanon, staatenlos), die er im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens gemacht hat, stehen sodann zur Überzeugung der Kammer unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls und insbesondere auch auf Grund des Eindrucks, den die Kammer vom Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung erlangt hat, fest.

44 aa. Die von der Beklagtenseite hervorgehobenen Umstände, dass der Kläger mit seiner Familie im Jahr 1985 mit gefälschten Dokumenten in das Bundesgebiet eingereist sei und auch erhebliche Zweifel am Geburtsdatum des Klägers bestünden, begründen nach der Überzeugung der Kammer keine Zweifel an der festgestellten Identität des Klägers.

45 Es steht zwar außer Frage, dass das Verhalten des Vaters des Klägers im Rahmen der mündlichen Anhörung im Jahr 1986 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dafür spricht, dass die Familie des Klägers, als sie noch im Libanon lebte, unter dem Nachnamen "... " und nicht unter dem Nachnamen "... " lebte. Darüber hinaus wird aus den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Unterlagen auch ersichtlich, dass die Stadt Hannover dem Kläger in ihrem Schreiben vom 27.01.1998 (Bl. 288 d. BA.) erstmals bzw. originär das Geburtsdatum ... "verliehen" hat, ohne damals konkrete Anhaltspunkte auf das tatsächliche Geburtsdatum des Klägers gehabt zu haben.

46 Zu bedenken ist aber, dass der Kläger und seine Familie im Bundesgebiet in sämtlichen offiziellen Dokumenten (mit Ausnahme der ablehnenden Entscheidung des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration vom 04.02.1987) mit dem Nachnamen "... " geführt werden und dass das dem Kläger von der Stadt Hannover "verliehene" Geburtsdatum von sämtlichen nachfolgenden offiziellen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde, wenngleich die die Zweifel begründenden Umstände bekannt waren. Es sind auch nunmehr fast 35 Jahre (bezogen auf den Familiennamen) bzw. 24 Jahre (bezogen auf das Geburtsdatum des Klägers) vergangen, in denen der Kläger den von den deutschen Behörden registrierten Familiennamen sowie das von den deutschen Behörden "verliehene" Geburtsdatum – unwidersprochen – genutzt hat. Insofern bleibt festzuhalten, dass der Kläger im Libanon nach deutschen Maßstäben noch überhaupt keine Identität besaß, weil er nicht einmal ein Geburtsdatum hatte, er dann aber von deutschen Behörden eine neue, originäre "deutsche" Identität erhalten hat.

47 bb. Sofern von Beklagtenseite die Auffassung vertreten wird, es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die syrische, irakische, türkische oder die libanesische Staatsangehörigkeit besitzt, so kann dem nur teilweise, bezogen auf die Anhaltspunkte für eine etwaige libanesische Staatsangehörigkeit, gefolgt werden.

48 Aus den Verwaltungsvorgängen wird nicht ersichtlich, dass es zwischen dem Kläger und der Türkei eine Verbindung geben könnte, aufgrund derer er die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte. Die Eltern des Klägers sind bzw. waren (unstreitig) keine türkischen Staatsangehörigen. Sie haben auch (unstreitig) zu keinem Zeitpunkt in der Türkei gelebt. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf einen von ihm selbst im Jahr 2006 angefertigten Aktenvermerk verwiesen und die Auffassung vertreten hat, viele Kurden (nicht zwingend auch die Eltern des Klägers), die sich im Libanon Ende der 1980er bzw. Anfang der 1990er Jahre aufgehalten haben, stammten aus der Türkei (von ihm als sog. "Libertürks" (phon.) bezeichnet), kann dies nach der Überzeugung der Kammer nicht den Verdacht begründen, der Kläger hätte die türkische Staatsangehörigkeit erworben. Der Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Beklagten stellt insoweit eine pauschale und unsubstantiierte Behauptung ins "Blaue hinein" dar, die zum einen nicht belegt ist und zum anderen keinen Bezug zum vorliegenden Sachverhalt aufweist. Zwar sind die Eltern des Klägers nach den – insoweit glaubhaften – Angaben, die der Vater des Klägers im Rahmen der Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahr 1986 gemacht hat, Kurden, die aus dem Nordirak bzw. Syrien stammen. Dass diese sich jedoch jemals in der Türkei aufgehalten hätten, hat weder der Vater des Klägers behauptet, noch wird dies aus den Verwaltungsvorgängen oder aus sonstigen zur Verfügung stehenden Informationsquellen ersichtlich. Das wird aber auch nicht einmal von der Beklagtenseite behauptet.

49 Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger irakischer Staatsangehöriger sein könnte. Der Vater des Klägers hat sich nach den insoweit glaubhaften Angaben, die er im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahr 1986 gemacht hat, trotz seiner Geburt im Nordirak niemals um die irakische Staatsangehörigkeit bemüht. Er wurde bis zu seinem Tod im Jahr 2010 als staatenlos geführt und wird nun posthum auch nicht mehr die irakische Staatsangehörigkeit erwerben können. Außer dem Vater des Klägers gibt es keine andere Verbindung zwischen dem Kläger und dem Irak. Der Kläger hat auf Nachfrage der Kammer – glaubhaft – angegeben, sich niemals im Irak aufgehalten zu haben und auch keine Kontakte in den Irak zu unterhalten. Es ist daher nach der Überzeugung der Kammer ausgeschlossen, dass der Kläger die irakische Staatsangehörigkeit erworben haben oder zeitnah erwerben könnte.

50 Zuletzt sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger die syrische Staatsangehörigkeit besitzen könnte. Zu bedenken ist diesbezüglich, dass der Vater des Klägers im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgetragen hat, dass die Mutter des Klägers in Syrien geboren, gleichwohl aber staatenlos sei. Sie verfüge lediglich über einen syrischen Fremdenpass. Der Umstand, dass die einzige Verbindung des Klägers nach Syrien seine Mutter ist, diese aber gerade nicht die

syrische Staatsangehörigkeit hat, sondern lediglich über einen Pass verfügt, der sie als Fremde in Syrien (und gerade nicht als syrische Staatsangehörige) ausweist, zeigt, dass die Annahme, der Kläger könnte über seine Mutter die syrische Staatsangehörigkeit erworben haben, gänzlich fernliegt. Ein anderer Weg, auf dem der Kläger die syrische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

51 cc. Zuletzt bleibt festzuhalten, dass der Kläger auf Basis der der Kammer im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Informationen auch nicht die libanesische Staatsangehörigkeit durch seine Geburt in Beirut erworben hat.

52 Hierfür spricht einerseits, dass der Kläger als sog. "Hausgeburt" niemals im Libanon registriert wurde und dass eine nachträgliche Registrierung, etwa aufgrund eines entsprechenden Dekretes aus 1994, nicht mehr möglich ist. Davon, dass auch eine nachträgliche Registrierung nicht mehr möglich ist, ist die Kammer aufgrund einer entsprechenden Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29.04.2013, welche die Beklagte in anderer Angelegenheit zum Kläger eingeholt hat, überzeugt (vgl. Bl. 287 der Ausländerakte des Klägers). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich dies in den zurückliegenden neun Jahren geändert haben könnte.

53 Darüber hinaus hat der Kläger auch die ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbracht, um einen Nachweis von der libanesischen Botschaft über seine Staatenlosigkeit (eine Negativbescheinigung) aufgrund seiner palästinensischen Volkszugehörigkeit (die durch die Bestätigung der Generaldelegation Palästina vom ... 2007 feststeht) zu erhalten. So hat der Kläger am ... 2019 eine Bestätigung der libanesischen Botschaft vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er am ... 2019 bei der libanesischen Botschaft in Berlin persönlich vorgesprochen und sich darüber informiert hat, unter welchen Voraussetzungen ihm eine Negativbescheinigung erteilt wird. Hierfür ist ausweislich des bei der Beklagten eingereichten Formblattes (Bl. 165 d. BA.) u.a. die Einreichung eines blauen Personalausweises für palästinensische Volkszugehörige oder eines aktuellen Einzelauszuges aus dem Standesregister erforderlich. Dass er diese Unterlagen wiederum nicht von der Generaldelegation Palästina erhält, weil er weder in den palästinensischen Gebieten lebt, noch dort registriert ist, wurde ihm bereits zuvor, mit Schreiben vom ... 2007 von Seiten der Generaldelegation Palästina, bestätigt.

54 Damit ist es ihm einerseits unmöglich, eine Negativbescheinigung von der libanesischen Botschaft darüber zu erlangen, dass er nicht die libanesische Staatsangehörigkeit besitzt. Andererseits ist es ihm auch nicht zumutbar, seinen Wohnsitz nach Palästina zu verlegen und sich in den Gebieten dort registrieren zu lassen nur um ein palästinensisches Ausweispapier zu erhalten, damit er bei der libanesischen Botschaft in Deutschland eine Negativbescheinigung über seine nicht bestehende libanesische Staatsangehörigkeit zu bekommen, für deren Bestehen ohnehin keine zureichenden Anhaltspunkte ersichtlich sind.

55 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.